

Kartellrecht: Kommission veröffentlicht Weißbuch über Schadenersatz für Verbraucher und Unternehmen, die Opfer von Wettbewerbsverstößen sind

Die Europäische Kommission hat ein Weißbuch vorgelegt, in dem sie ein neues Modell zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen von Verbrauchern und Unternehmen vorschlägt, die Opfer von Verstößen gegen die Vorschriften des EG-Vertrags über wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen bzw. den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sind. In den meisten EU-Mitgliedstaaten ist es derzeit für Verbraucher und Unternehmen noch sehr schwierig, private wettbewerbsrechtliche Schadenersatzforderungen vor Gericht geltend zu machen. Das Weißbuch enthält Vorschläge, die darauf abzielen, die Effizienz privater Schadenersatzklagen zu stärken und zugleich die europäischen Rechtssysteme und -traditionen zu wahren. Die grundsätzliche Empfehlung der Kommission lautet, dass für Schäden nur einfacher Schadenersatz geleistet werden sollte. Die übrigen im Weißbuch ausgesprochenen Hauptempfehlungen beziehen sich auf den kollektiven Rechtsschutz, die Offenlegung von Beweismitteln und die Beweiskraft von bestandskräftigen Entscheidungen von Wettbewerbsbehörden bei Folgeklagen auf Schadenersatz. In den Empfehlungen werden die Rechte und Pflichten sowohl der Kläger als auch der Beklagten in ausgewogener Weise berücksichtigt. Zugleich werden Vorkehrungen vorgeschlagen, um Verfahrensmissbräuche zu verhindern. Alle Betroffenen sind eingeladen, bis zum 15. Juli 2008 zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen. Danach wird die Kommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Antworten über konkrete Maßnahmen nachdenken.

EU-Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes erklärte dazu: „Bei den Vorschlägen in diesem Weißbuch geht es um Gerechtigkeit für Verbraucher und Unternehmen, die Jahr um Jahr wegen Wirtschaftsteilnehmern, die die EU-Wettbewerbsvorschriften verletzen, Milliarden von Euro verlieren. Die Geschädigten haben Anspruch auf Schadenersatz und brauchen ein wirksames System, das die behördliche Durchsetzung ergänzt. Dabei müssen mögliche Fehlentwicklungen wie im US-amerikanischen System verhindert werden.“

Die wirksame Durchsetzung des im EG-Vertrag verankerten Verbots wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen und des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Artikel 81 und 82) setzt voraus, dass Opfer von Wettbewerbsverstößen – ganz gleich, ob es sich um Verbraucher oder Unternehmen handelt – Anspruch auf Ersatz der von ihnen erlittenen Schäden haben.

Damit die Opfer von Wettbewerbsverstößen ihre Ansprüche vor Gericht wirksam geltend machen können, müssen die Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft gemeinsame Anstrengungen unternehmen.

In dem Weißbuch werden mehrere Empfehlungen dazu ausgesprochen, wie sichergestellt werden könnte, dass Opfer von Wettbewerbsverstößen Zugang zu wirklich effektiven Mechanismen haben, mit deren Hilfe sie einen vollständigen Ersatz der von ihnen erlittenen Schäden erwirken können. Diese Empfehlungen bieten einen ausgewogenen Lösungsansatz, der einerseits den derzeitigen häufig ineffektiven Schadenersatzsystemen begegnet und andererseits überzogene Klageanreize vermeidet, die zu Missbräuchen führen könnten, wie sie in einigen Ländern außerhalb Europas zu beobachten sind.

Die Hauptempfehlungen des Weißbuchs lauten wie folgt:

- **Einfacher Schadenersatz:** Die Kommission schlägt einen einfachen Schadenersatz im Gegensatz zu einer Mehrfachentschädigung vor. Dies bedeutet, dass der Schaden einschließlich der tatsächlichen Verluste aufgrund beispielsweise wettbewerbswidriger Preisaufschläge oder entgangener Gewinne aufgrund von Umsatzeinbußen in vollem Umfang zu ersetzen ist. Die Kompensation des realen Wertes der erlittenen Verluste beinhaltet auch den Anspruch auf Zinsen.
- **Kollektiver Rechtsschutz:** Vor allem Verbraucher und KMU mit geringwertigen Forderungen müssen einen besseren Zugang zu den Gerichten erhalten und die Möglichkeit haben, ihre Forderungen zusammenzufassen und über geeignete Vertreter Klage zu erheben. Allerdings muss sichergestellt werden, dass es dadurch nicht zu völlig unbegründeten Schadenersatzklagen kommt. Für den Wettbewerbsbereich empfiehlt die Kommission daher nur zwei Formen des kollektiven Rechtsschutzes, und zwar repräsentative Klagen, die beispielsweise von anerkannten Verbraucherschutzverbänden geführt werden, und Gruppenklagen, denen sich die Geschädigten ausdrücklich anschließen müssen (im Gegensatz zu Sammelklagen, die von Rechtsanwaltskanzleien für eine nicht bekannte Zahl von Klägern geführt werden).
- **Offenlegung:** Damit sich der Richter ein umfassendes Bild von dem Fall machen kann, sollte es den betroffenen Parteien nicht gestattet sein, den Zugang zu relevantem Beweismaterial zu verweigern. Eine Offenlegung von solchem Beweismaterial unter richterlicher Aufsicht trägt zu einem fairen Verfahren bei, bei dem beide Parteien gleichen Zugang zum Beweismaterial haben. Die Kommission empfiehlt jedoch keine weiterreichenden Optionen wie beispielsweise einen automatischen Anspruch auf Offenlegung, die zu Verfahrensmisbräuchen führen können, etwa dazu, dass die Beklagten nur deswegen zum Abschluss eines Vergleichs bereit sind, um die unverhältnismäßig hohen Kosten zu vermeiden, die mit einer übermäßigen Offenlegung verbunden sein können.
- **Beweiskraft von bestandskräftigen Entscheidungen:** Damit unnötige Verzögerungen und zusätzliche Kosten aufgrund eines erneuten Prozesses vermieden werden, empfiehlt die Kommission, dass bestandskräftige Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zur Feststellung eines Wettbewerbsverstößes bei Folgeklagen auf Schadenersatz zum Nachweis dieses Verstoßes ausreichen. Dies entspricht bereits heutiger Rechtslage bei Entscheidungen der Kommission.

Auch wenn es in einigen Mitgliedstaaten in letzter Zeit gewisse Anzeichen für Fortschritte gab, haben Opfer von Wettbewerbsverstößen in den vergangenen Jahrzehnten in Europa insgesamt nur sehr wenige Schadenersatzklagen erhoben.

Die Kommission hatte 2005 in ihrem Grünbuch festgestellt (siehe [IP/05/1634](#) und [MEMO/05/489](#)), dass in den meisten Mitgliedstaaten die traditionellen Regeln und Verfahren im Bereich der zivilrechtlichen Haftung für wettbewerbsrechtliche Schadenersatzklagen offensichtlich unangemessen sind, zumal für solche Fälle eine sehr komplexe Analyse der zugrunde liegenden Tatsachen und wirtschaftlichen Zusammenhänge erforderlich ist.

Das Weißbuch kann auf der folgenden Webseite aufgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/actionsdamages/index.html>

Stellungnahmen zum Weißbuch können bis zum 15. Juli 2008 an folgende E-Mail-Anschrift übermittelt werden:

comp-damages-actions@ec.europa.eu

Siehe auch [MEMO/08/216](#).